

Amtsblatt der Stadt Rülchen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülchen

Nr.: 06

59602 Rülchen, 23.09.2021

27. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 15.09.2021 Jahresabschluss 2020 der Stadt Rülchen	56
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 14.09.2021 Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung der städt. Wege Gemarkung Kallenhardt, Flur 15, Flurstück 130 und 370 vom 11.03.2021	57
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 14.09.2021 Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung des städt. Weges Gemarkung Belecka, Flur 24, Flurstück 8 vom 29.06.2021	59
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 20.09.2021 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Krankenhausgelände“ der Stadt Rülchen	61
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 14.09.2021 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rülchen „Feuerwache Meiste/Kneblinghausen“	63
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülchen vom 20.09.2021 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rülchen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg/ Lippstädter Straße“ der Stadt Rülchen im Parallelverfahren	67
07	Zwangsversteigerungen	71

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Rüthen

Der Rat der Stadt Rüthen hat in seiner Sitzung am 14.09.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt.

Zur Prüfung gehörten die Schlussbilanz zum 31.12.2020, die Gesamtergebnisrechnung, die Gesamtfinanzzrechnung sowie ein Lagebericht mit Anhang, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 15.09.2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Rathaus der Stadt Rüthen, Hochstrasse 14, 59602 Rüthen, Zimmer 33, aus.

Rüthen, 15.09.2021

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Satzung
über die Aufhebung der
Zweckbestimmung der städt. Wege
Gemarkung Kallenhardt, Flur 15, Flurstück 130 und Flurstück 370
vom 11.03.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666 ff.) n. F. und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV.NW. S. 134) n. F. hat der Rat der Stadt Rüthen in seiner Sitzung am 11.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die städt. Wege in Rüthen-Kallenhardt, Gemarkung Kallenhardt, Flur 15, Flurstück 130 und 370, Großer Kamp, haben für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke ihre Bedeutung verloren und sind entbehrlich geworden. Demgemäß wird die durch den Rezess über die Separation der städt. Wege „Separationsrezess Callenhardt C60“ von 1910, erfolgte Festsetzung der Grundstücke Gemarkung Kallenhardt, Flur 15, Flurstück 130 und Flurstück 370, als Wege (S. 638 –Wege und Gräben-) aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch den Rezess vorgenommene Festsetzung des in § 1 aufgeführten Grundstücks als Weg außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung der Grundstücke Gemarkung Kallenhardt, Flur 15, Flurstück 130 und Flurstück 370 als Wirtschaftswege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gem. § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW. S. 134 n. F. i. V. mit § 59 KrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 646) n. F. erforderlich Zustimmung der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde mit Verfügung vom 27.05.2021, AZ.: 15.19.02 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, den 14.09.2021

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Satzung
über die Aufhebung der
Zweckbestimmung des städt. Weges
Gemarkung Belecke, Flur 24, Flurstück 8
vom 29.06.2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666 ff.) n. F. und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV.NW. S. 134) n. F. hat der Rat der Stadt Rüthen in seiner Sitzung am 29.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der städt. Weg in Warstein-Belecke, Gemarkung Belecke, Flur 24, Flurstück 8, Auf dicken Hof, hat für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke seine Bedeutung verloren und ist entbehrlich geworden. Demgemäß wird die durch den Rezess über die Separation der städt. Wege „Drewer D 186“ von 1881, erfolgte Festsetzung des Grundstücks Gemarkung Belecke, Flur 24, Flurstück 8, als Weg (§ 11 –Wege und Gräben-) aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch den Rezess vorgenommene Festsetzung des in § 1 aufgeführten Grundstücks als Weg außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Zweckbestimmung des Grundstücks Gemarkung Belecke, Flur 24, Flurstück 8, als Wirtschaftsweg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gem. § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW. S. 134 n. F. i. V. mit § 59 KrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 646) n. F. erforderlich Zustimmung der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde mit Verfügung vom 02.09.2021, AZ.: 15.19.02 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, den 14.09.2021

- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Krankenhausgelände“ der Stadt Rüthen

hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Nr.3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 16.07.2021

i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikels VIII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 270)

- es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 die in einem beschleunigten Verfahren gemäß §13 a BauGB durchgeführte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Krankenhausgelände“ der Stadt Rüthen als Satzung beschlossen.

Mit der Bebauungsplanänderung wird das städtebauliche Ziel verfolgt, eine Nutzung der vorhandenen ehemaligen Krankenhausgebäude als Seniorenheim mit entsprechenden Pflegeeinrichtungen, aber gleichzeitig im Untergeschoss als Kindertagesstätte zu ermöglichen.

Die Planänderung umfasst ausschließlich die seinerzeit ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche bzw. die dafür festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche. Eigentümern sind dadurch kleinere Teilflächen der stadteigenen Parzellen Gemarkung Rüthen, Flur 16, Flurstücke 414 und 420 sowie die Grundstücke der Firma Generationenpark Rüthen GmbH, Gemarkung Rüthen, Flur 16, Flurstück 498 (groß 20.183m²) sowie Flur 31, Flurstück 185 betroffen.

- - - - -

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Krankenhausgelände“ der Stadt Rüthen tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Krankenhausgelände“ der Stadt Rüthen wird mit der Begründung vom 06.09.2021 ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, Zimmer 14 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die rechtskräftigen Bebauungspläne und Ortssatzungen der Stadt Rüthen sind im Internet einsehbar unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bebauungsplaene.html>

- - - - -

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Krankenhausgelände“ der Stadt Rüthen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 20.09.2021

- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen “Feuerwache Meiste / Kneblinghausen”

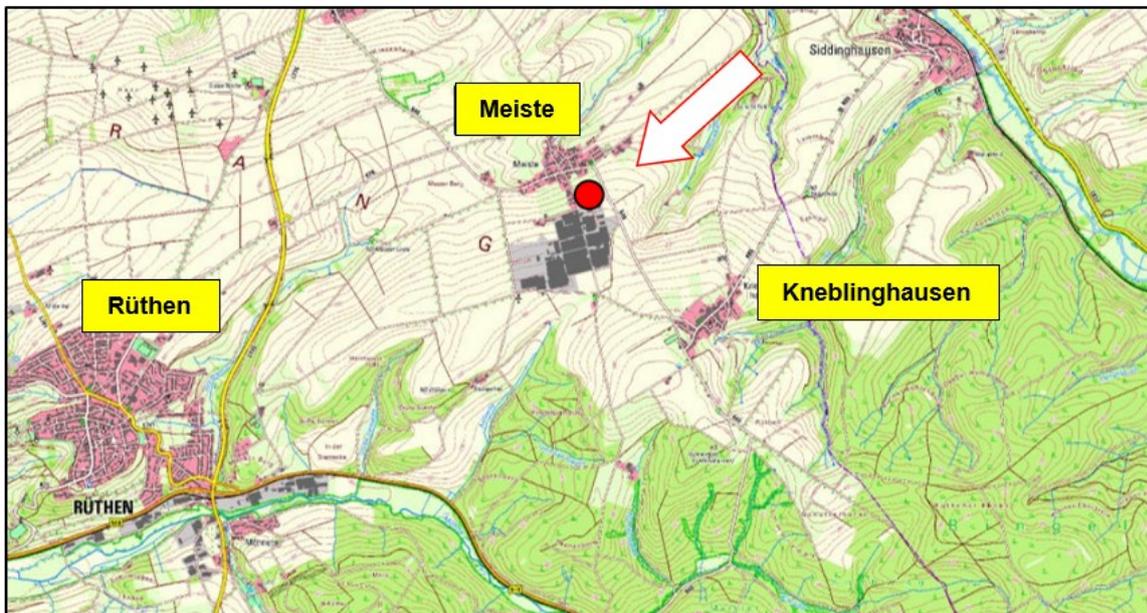
- hier:
- Einleitungsbeschluss
 - Beschluss über die Form der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, unterschiedliche Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

a) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen “Feuerwache Meiste / Kneblinghausen”

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 08.07.2020 die Einleitung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen “Feuerwache Meiste / Kneblinghausen” beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Umsetzung der geplanten gemeinsamen Feuerwache für die Ortschaften Meiste und Kneblinghausen. Insoweit geht es um den Schutz der Bevölkerung vor Bränden und Naturereignissen aber auch um die Gewährleistung allgemeiner Aufgaben der örtlichen Feuerwehr.

Die nachstehende Abbildung macht die Lage des Plangebietes im Raum deutlich:



Der Beschluss zur Einleitung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Sitzung der Stadtvertretung Rüthen am 08.07.2020 wurde des Weiteren beschlossen, dass die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in Form einer Bekanntmachung der Planungsziele und -inhalte im Amtsblatt der Stadt Rüthen sowie im Internet stattfinden soll.

Planungsziele und -inhalte:

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 326. Von dieser Fläche werden knapp 4.000 m² für den geplanten Feuerwehrstützpunkt benötigt.

Wesentliches Kriterium der Standortwahl ist, dass diese Fläche zwischen den Ortslagen Meiste und Kneblinghausen bzw. auf dieser Achse an einem der Ortsränder liegt.

Durch den Anschluss an die Straße „Überm Dorf“ mit direkter Anbindung an die Kreisstraße K 45 ist der Standort im Vergleich zu anderen Optionen besonders für die Einhaltung der im Brandschutzbedarfsplan festgelegten Hilfsfristen geeignet. Hinzu kommt, dass diese Straße früher Hauptzufahrt zum Gewerbe- und Industriegebiet „Meister Werke“ war, welche damals noch für den gesamten LKW Verkehr genutzt wurde und die insofern über einen besonders schwerlasttauglichen Ausbaustandard verfügt. Der Flächenansatz folgt der nachfolgenden Darstellung des Nutzungskonzeptes.



Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass dieser Standort gegenüber einem vorher ins Auge gefassten Grundstück an der Schützenhalle Meiste weiter von der Wohnbebauung „Zum Walde“ und von dem mit PKW stark frequentierten Bereich Kindergarten / Schützenhalle entfernt gelegen ist.

Inhaltlich bzw. zeichnerisch beschränkt sich die 36. Änderung des FNP der Stadt Rüthen (Bereich Feuerwehrstützpunkt Meiste / Kneblinghausen) auf die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung „Feuerwehr“.

Bestand



Planung



Das gesamte Grundstück ist aktuell als Fläche für die Landwirtschaft genutzt (Mahdwiese) und bislang frei von Versiegelungen.

Mit der vorliegenden Planung wird die Voraussetzung für eine moderne Feuerwache geschaffen. Dafür werden in den Ortslagen Meiste und Kneblinghausen zwei stadteigene Flächen vakant. Im Ortskern Meiste ist das Grundstück der bestehenden Feuerwehrfläche 1535 m² groß. Diese Fläche ließe eine Gewerbe- oder eine Mischnutzung zu, könnte aber auch in zwei Wohnbaugrundstücke umgewandelt werden. In Kneblinghausen ist das Feuerwehrgrundstück 495 m² groß und wäre durch Umbau oder Ersatzbau insbesondere für Wohnzwecke nutzbar.

Neben der hier erfolgten Darlegung der Planungsziele und -inhalte wird der Entwurf zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen mit Begründung und Umweltbericht im Anschluss an das Erscheinungsdatum des Amtsblattes in den darauffolgenden zwei Wochen in der Zeit

vom 23.09.2021 bis 08.10.2021 einschließlich

auf der Homepage der Stadt Rüthen unter

<https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren.html>

veröffentlicht. Parallel dazu werden die Planungsunterlagen im gleichen Zeitrahmen bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, im Erdgeschoss Zimmer 14 (Pinwand gegenüber) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgehängt.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung mit integriertem Umweltbericht.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die Stadt Rüthen post@ruethen.de gerichtet werden.

Rüthen, 14.09.2021

- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rüthen im Parallelverfahren

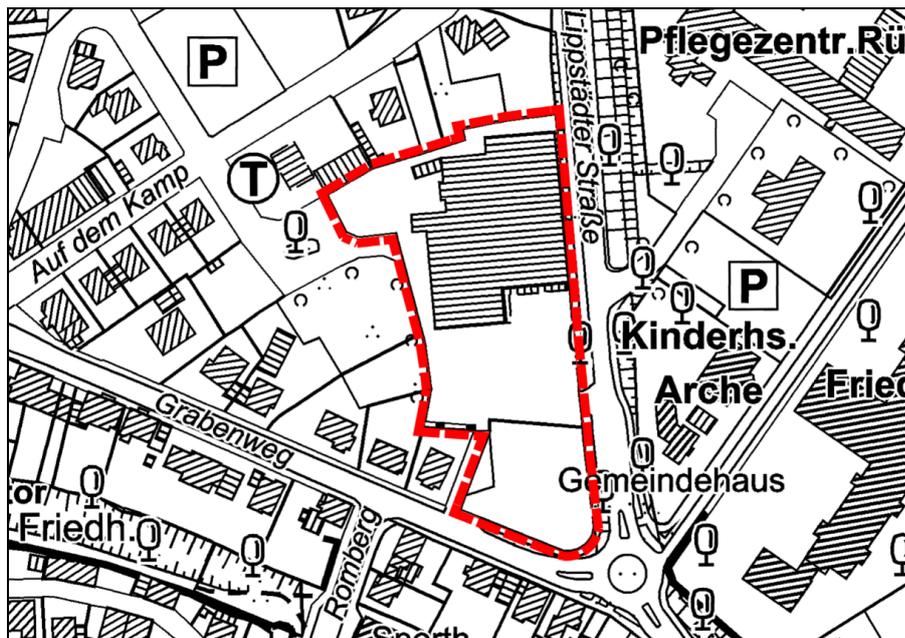
hier: - Offenlegung § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 die Einleitung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rüthen im Parallelverfahren beschlossen.

Ziel der Verfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkaufsflächen der in dem Plangebiet vorhandenen Einzelhandelsbetriebe eines Lebensmittel-Vollsortimenters (Edeka) und eines Lebensmittel-Discounters (Aldi).

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist dazu eine vorhandene Verkaufsflächenbegrenzung vom aktuell 2.000 m² auf zukünftig 2.380 m² auszuweiten.

Auf Ebene des Bebauungsplanes ist neben der Verkaufsflächenausweitung u.a. eine Vergrößerung überbaubaren Grundstücksflächen erforderlich.



Lageplan des Bebauungsplanes sowie des Geltungsbereiches der FNP Änderung

Die Beschlüsse zur Einleitung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rüthen wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.07.2021 im Amtsblatt der Stadt Rüthen öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadtvertretung Rüthen am 27.04.2021 wurde ergänzend beschlossen, die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige und öffentliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Einleitung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rüthen in Form einer Bekanntmachung der Planungsziele im Amtsblatt der Stadt Rüthen mit anschließender zweiwöchiger Gelegenheit zur Erörterung durchzuführen.

Die Bekanntmachung der Planungsziele und der Form der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten ebenfalls im Amtsblatt vom 08.07.2021 sowie parallel auf der Homepage der Stadt Rüthen. Die festgelegte Zeitspanne für den Aushang und damit für die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wurde auf die zwei Wochen vom 08.07.2021 bis zum 26.07.2021 (einschließlich) datiert.

Neben den Planzeichnungen (Vorentwurf) und deren Begründungen (Vorentwurf) wurde als Anlage eine Geräuschimmissions-Prognose nach TA Lärm zur geplanten Erweiterung der Edeka / Aldi Märkte veröffentlicht.

Es wurden seitens der Öffentlichkeit während der Erörterungsfrist keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 21.06.2021 bis 26.07.2021. Dabei hat es einige Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf gegeben, die soweit möglich eingearbeitet wurden.

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, wie mit den vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweisen in den Planentwürfen (FNP und B-Plan) zur Offenlegung umgegangen werden soll.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Entwürfe für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rüthen entsprechend zu überarbeiten und die so überarbeiteten Fassungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

- Entwurf für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht von September 2021 sowie der
- Entwurf des Bebauungsplanes RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rüthen mit Begründung und Umweltbericht von September 2021 sowie der Geräuschimmissions-Prognose nach TA Lärm zur geplanten Erweiterung der Edeka / Aldi Märkte

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 04.10.2021 bis 05.11.2021 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, im Erdgeschoss Zimmer 14 (Pinwand gegenüber), während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgehängt sind.

Ebenso sind die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren.html> einsehbar.

Während der Offenlegungsfrist können Stellungnahmen, gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Zu umweltrelevanten Aspekten für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ der Stadt Rüthen liegen der Gemeinde in erster Linie folgende Informationen vor:

- Gemeinsamer Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan RT Nr. 33 „Einzelhandelsstandort Grabenweg / Lippstädter Straße“ in Rüthen, Warstein, Büro Stelzig – Landschaft, Ökologie und Planung, Soest September 2021
- Geräuschemissions-Prognose Be-Nr. 5452/21-3 H/OP des Ingenieurbüros für Akustik und Bauphysik G. Hoppe, Essen, 10.02.2021 mit Angaben zu den vorhandenen Lärmschutzwänden
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Erweiterung des Aldi- und Edeka-Marktes an der Lippstädter Straße in Rüthen, Büro Stelzig – Landschaft, Ökologie und Planung, Soest April 2021

Diese werden mit veröffentlicht. Weitere Quellen, die in den Fachbeiträgen ausgewertet und benannt wurden, liegen im Wesentlichen bei Behörden und Institutionen den Landes NRW vor.

Zum Schutzgut Mensch gibt es Informationen über vorhandene Wohnstandorte. Diese leiten sich aus den umgebenden Bebauungsplänen sowie aus dem Einwohnermeldeverzeichnis ab. Anhand der Baugenehmigungsunterlagen (liegen der Stadt Rüthen in Kopie vor, zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Soest) lassen sich genehmigte Wohngebäude ermitteln. Im Abgleich mit den Baugebietstypen, welche im Wesentlichen aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen abzulesen sind, wurden aus diesen Daten Rückschlüsse auf die Immissionssituation gezogen.

Zum Flächenverbrauch liegen Daten des so genannten Siedlungsflächenmonitoring vor.

Zu den Schutzgütern Wasser, Landschaft und Kultur wird auf die Synopse der vorgebrachten Belange aller Beteiligten und dem Umgang mit diesen Belangen, darin insbesondere auf die Stellungnahmen des Kreises Soest und anderer Behörden verwiesen.

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen nach § 3 (2) Satz 1 BauGB:

Behörde	Stellungnahme
Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 53 – Immissionsschutz	Stellungnahme zur Beteiligung des Kreises Soest als Untere Immissionsschutzbehörde im Verfahren
Landrätin des Kreises Soest - Koordinie- rungsstelle Regional- entwicklung Planung und Entwick- lung Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht	Stellungnahme zur Berücksichtigung der Geräuschemissions-Prognose im Baugenehmigungsverfahren
	Stellungnahme zur im Verfahren zu erbringenden mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz mit dem Aufzeigen der Bewältigung der Eingriffsfolgen

	Stellungnahme zu vorhandenen Bäumen im Randbereich des Plangebietes
	Stellungnahme zur Pflanzliste / Vorschlagsliste „Sträucher“
	Stellungnahme zur Verwendung von wasserdurchlässigem Material bei der Erstellung von Stellplätzen
	Stellungnahme zu Baumpflanzungen in der Stellplatzanlage (Stellplatzbegrünung)
	Stellungnahme zur Fassadenbegrünung
	Stellungnahme zur Berücksichtigung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Rahmen der Bauausführung

Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren von den verschiedenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB werden die nach § 4 Abs. 2 Beteiligten von der Auslegung benachrichtigt.

Rüthen, 20.09.2021

- Weiken -
Bürgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.